

Kooperationsvereinbarung

zur Durchführung des IKZ-Modellprojekts Südwestpfalz

zwischen der

kreisfreien Stadt Zweibrücken

- vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Marold Wosnitza -

Herzogstraße 1, 66482 Zweibrücken

und der

kreisfreien Stadt Pirmasens

- vertreten durch den Oberbürgermeister Markus Zwick -

Exerzierplatzstraße 17, 66953 Pirmasens

und dem

Landkreis Südwestpfalz

- vertreten durch die Landrätin Dr. Susanne Ganster -

Unterer Sommerwaldweg 40 - 42, 66953 Pirmasens

*- im Weiteren **Kooperationspartner** genannt. -*

Präambel

Die Kooperationsvereinbarung stellt eine verbindliche Grundlage der interkommunalen Zusammenarbeit Südwestpfalz zwischen den vorgenannten Kooperationspartner, der kreisfreien Stadt Zweibrücken, der kreisfreien Stadt Pirmasens und dem Landkreis Südwestpfalz, dar.

Grundlage für die Zusammenarbeit der Kooperationspartner sind die bisherigen interkommunalen Kooperationsaktivitäten sowie die aufgebauten Strukturen und angestoßenen Kooperationsprojekte der vier Projektsäulen „Gemeinsame Vergabestelle“, „Zentrale Beschaffungsstelle“, „Einrichtung einer Fördermitteleinwerbungsstelle“ sowie „Soziales“.

Die Kooperationspartner erklären in dieser Kooperationsvereinbarung ihren Willen, im vertrauensvollen Miteinander und orientiert an dem Ziel Schaffung zukunftsicherer und nachhaltiger, interkommunaler Kommunal- und Verwaltungsstrukturen engagiert zusammenzuarbeiten.

Die Kooperationspartner sind sich der hohen Bedeutung und landesweiten Sichtbarkeit der interkommunalen Zusammenarbeit bewusst und ordnen diese prioritär in ihrem Handeln ein.

Die Kooperationspartner vereinbaren daher folgende Grundsätze zur vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit:

§ 1

Kooperationspartner und Kooperationszeitraum

- (1) Dem interkommunalen Modellprojekt „Interkommunale Zusammenarbeit Südwestpfalz“ gehören die kreisfreie Stadt Zweibrücken, die kreisfreie Stadt Pirmasens und der Landkreis Südwestpfalz an.
- Der Beitritt weiterer Projektpartner wird während der gesamten Laufzeit des Modellprojekts nach einstimmiger Zustimmung der Lenkungsgruppe gestattet.
- (2) Die interkommunale Zusammenarbeit des Modellprojekts Südwestpfalz ist für den Zeitraum von 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2023 (ursprüngliche Projektlaufzeit - 1. Phase) und für den Zeitraum von 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 (Verlängerung - 2. Phase) in Form dieser Kooperationsvereinbarung fest geregelt. Dieses Modellprojekt wird durch das Land Rheinland-Pfalz gefördert.
- (3) Nach Abschluss des Modellprojekts wird über die weitere interkommunale Zusammenarbeit über das Jahr 2025 hinaus beraten und beschlossen.

§ 2

Ziel und Zweck der Kooperation

- (1) Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden zielgerichtet gemeinsame zukunftsorientierte und zukunftsträchtige Themenschwerpunkte und Projekte zum Nutzen der gesamten Region entwickelt und initiiert. Das Verwaltungshandeln soll kostensparender, effizienter und bürgerfreundlicher werden.
- (2) Die interkommunale Zusammenarbeit stellt für die Kooperationspartner einen Gewinn dar. Neue Ansätze der interkommunalen Kooperation werden erprobt und sollen allen anderen Kommunen als wegweisendes Beispiel dienen. Die Kooperationspartner bekennen sich zu der großen Bedeutung, frühzeitiger, umfassender und transparenter Kommunikation nach innen und nach außen für den Erfolg der Kooperation.

§ 3

Kooperationsthemen und Handlungsgrundlage

- (1) Zur Zusammenarbeit zählen die Projektsäulen „gemeinsame Vergabestelle“, „zentrale Beschaffungsstelle“, „Einrichtung einer Fördermitteleinwerbungsstelle“ sowie „Soziales“. Die in den Jahren 2022 bis 2025 definierten Projektsäulen sind weiter voranzutreiben und umzusetzen.
- (2) Weitere Projektsäulen, die sich in die Vision und Ziele des Modellprojekts einfügen, können bei Bedarf und im gemeinsamen Einvernehmen der Kooperationspartner auf den Weg gebracht werden.

§ 4

Umsetzung der Projektsäulen

- (1) Die Kooperationspartner setzen die Projektsäulen gemeinschaftlich um.
- (2) Dabei übernimmt die kreisfreie Stadt Zweibrücken die Federführung der interkommunalen Kooperation der drei teilnehmenden Kommunen. Sie ist zuständig für die finanzielle Abwicklung (siehe § 6) und vertritt die anderen beiden Kommunen in allen Rechtsangelegenheiten (z.B. Unterzeichnen von Aufträgen).
- (3) Unabhängig davon übernehmen die Partner jeweils die Koordination in den einzelnen Projektsäulen. Diese werden wie folgt zugeordnet:

Gemeinsame Vergabestelle	Stadt Pirmasens
Zentrale Beschaffungsstelle	Stadt Zweibrücken
Einrichtung Fördermitteleinwerbungsstelle	Landkreis Südwestpfalz
Bereich Soziales	
- Gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung	Stadt Pirmasens
- Gemeinsame Betreuungsbehörde	Stadt Zweibrücken

- (4) Das Projekt wird durch eine externe Projektsteuerung begleitet. Eine wissenschaftliche Evaluation findet am Ende der 1. und 2. Phase statt.
- (5) Jeder Kooperationspartner benennt eine/n IKZ-Koordinator/in, deren bzw. dessen Stelle bis zum 31. Dezember 2025 erhalten bleibt. Ihre Funktion liegt in der

Koordination, Organisation und dem Management des Gesamtprozesses. Die IKZ-Koordinatoren/innen sind die zentralen Verbindungsstellen zwischen den Kommunen. Inhaltlich übernehmen sie die Koordination des Zusammenwirkens der Kommunen und das Management des gemeindeübergreifenden Entwicklungsprozesses. Dazu gehören die Begleitung, die Entwicklung, die Umsetzung und die Verfestigung von Kooperationsprojekten. Weiterhin betreiben die IKZ-Koordinator/innen die Kommunikation mit allen beteiligten Akteuren und organisieren die Sitzungstermine und Veranstaltungen.

§ 5

Organisationsstruktur

- (1) Das Modellprojekt Südwestpfalz gliedert sich in die strategische und entscheidende Lenkungsgruppe sowie in die Arbeitsgruppen.
- (2) Leiter/innen der strategischen und entscheidenden Lenkungsgruppe sind die beiden Oberbürgermeister sowie die Landrätin. Zudem sind die Leitungen der Hauptämter / Zentralabteilungen, Leitungen der Organisationsabteilungen, die Büroleitung des Oberbürgermeisters der Stadt Pirmasens, der persönliche Referent der Landrätin, die IKZ-Koordinator/innen sowie Vertreter der Personalräte Mitglieder der Lenkungsgruppe. Diese hat die Aufgabe der strategischen Gesamtsteuerung des Projektes sowie die Entscheidungsbefugnis. Die Lenkungsgruppe trifft sich bei Bedarf, aber mindestens zweimal im Jahr. Entscheidungsbefugnisse der Gremien entsprechend der Gemeindeordnung bzw. Landkreisordnung sowie der jeweiligen Hauptsatzungen bleiben davon unberührt.
- (3) Die Arbeitsgruppen werden entsprechend der Projektsäulen gebildet. Die Leitung der Arbeitsgruppen übernimmt die nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung jeweils zuständige Kommune. Sie binden die jeweiligen Experten der Verwaltungen in ihre Arbeit mit ein.

§ 6

Finanzierung und Eigenanteil

- (1) Die Kooperationspartner sichern sich gegenseitig zu, die erforderlichen Haushaltsmittel zur Umsetzung der einzelnen Projekte bereitzustellen.

- (2) Der Finanzbedarf des Modellprojektes wird in Höhe von 90 Prozent durch die Zuwendungen des Landes Rheinland-Pfalz gefördert. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent unterliegt einer gleichen Verteilung auf die drei Kooperationspartner und wird jeweils halbjährlich abgerechnet. Die Partner tragen für ihren jeweiligen IKZ-Koordinator/in den kommunalen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent selbst.
- (3) Die Regelungen zur Finanzierung gelten bis zum Abschluss des Modellvorhabens.

§ 7

Partnerschaftliche Zusammenarbeit

- (1) Den Prozessverlauf, die Projektinhalte und den Einsatz der eingestellten kommunalen Mittel und sonstige (Förder-) Mittel stimmen die Kooperationspartner im Sinne der gemeinschaftlichen Zielsetzung und zum Wohle der Allgemeinheit einvernehmlich und frühzeitig ab.
- (2) Die Kooperationspartner stellen für die gemeinsamen Kooperationsaktivitäten ausreichende Kapazitäten innerhalb der Verwaltung bereit.

§ 8

Kündigung

Das Recht jedes Kooperationspartners, diese Vereinbarung und damit die Mitwirkung am Modellprojekt aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Kooperationspartner seine Pflichten auch nach erfolgter Mahnung oder Abmahnung nicht oder nicht pflichtgemäß erfüllt. Die Kündigung ist innerhalb von drei Wochen ab Kenntnis für die Kündigung maßgebenden Tatsachen schriftlich zu erklären.

§ 9

Abschließende Regelungen

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zur Vertraulichkeit innerhalb der Projektsäulen, soweit diese für die Umsetzung erforderlich ist.
- (2) Die teilnehmenden Kooperationspartner und das Ministerium des Innern und für Sport haben das Recht, Projektergebnisse oder Teile davon unter entsprechender Namensangabe der Kooperationspartner, des Ministeriums des Innern und für Sport als Fördermittelgeber sowie des Modellprojekttitels zu veröffentlichen.
- (3) Die Lenkungsgruppe entscheidet im Einvernehmen über die Erforderlichkeit von Maßnahmen. Sollten bei den Kooperationspartnern Zweifel bestehen, ob und in welcher Höhe Arbeiten, Maßnahmen und Konzepte für die Umsetzung des Modellprojektes erforderlich sind und erfolgt keine Einigung zwischen den Kooperationspartnern, entscheidet das Ministerium des Innern und für Sport.
- (4) Die Kooperationspartner verpflichten sich, die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch, soweit personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten enthalten sind. Die Bestimmungen gelten auch für externe Mitwirkende.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (6) Fragestellungen, die über den Regelungsinhalt hinausgehen oder Inhalte, die anderweitig zu regeln sind, werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern geregelt.

Ort und Datum

Dr. Marold Wosnitza, Oberbürgermeister der Stadt Zweibrücken

Ort und Datum

Markus Zwick, Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens

Ort und Datum

Dr. Susanne Ganster, Landrätin des Landkreises Südwestpfalz